

AMTSBLATT

Herausgegeben vom Landratsamt Schweinfurt | Verantwortlich für den Inhalt: Der Landrat
Verlag: Landratsamt Schweinfurt | Telefon: 09721 / 55 – 0 | E-Mail: amtsblatt@lrasw.de

Schweinfurt, den 17.05.2016

Nummer 5

KRAFTLOSERKLÄRUNG EINES VERLORENGEGANGENEN SPARKASSENBUCHES

Im Amtsblatt Nr. 1 vom 02.02.2016 des Landratsamtes Schweinfurt und im Schweinfurter Tagblatt vom 22.01.2016, wurde nachfolgendes Sparkassenbuch, ausgestellt von der Sparkasse Schweinfurt,
Nr. 3302652726
Kontoinhaber Marianne Kästner
aufgeboten.

Dieses Sparkassenbuch wurde mit Wirkung vom 04.05.2016 für kraftlos erklärt.

Sparkasse Schweinfurt

Fernwasserversorgung Franken



Tag e s o r d n u n g

**für die Werkausschusssitzung am Donnerstag,
02. Juni 2016, um 09:00 Uhr im Sitzungssaal der
Geschäftsstelle in Uffenheim, Fernwasserstraße
2**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift über die Sitzung des Werkausschusses vom 03.03.2016
3. Situationsbericht der Werkleitung
4. Geschäftsbericht und Jahresabschluss
2015

Nichtöffentlicher Teil:

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 12 des Gesetzes v. 023.12.2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, und der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Art. 7 der Verordnung vom 17.04.2014 (BGBl. I S. 388) geändert worden ist;
Anordnung von Schutzmaßnahmen gegen die Varroatose gemäß § 15 Abs. 2 BienSeuchV

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Besitzer von Bienenvölkern werden hiermit verpflichtet, im Jahr 2016 bei allen von ihnen im Landkreis Schweinfurt gehaltenen Bienenvölkern jeweils nach dem Ende der Tracht eine Behandlung gegen die Varroamilbe (*Varroa destructor*) mit zugelassenen Varroatosebekämpfungsmitteln nach den Herstellerangaben und den einschlägigen arzneimittelrechtlichen Vorschriften durchzuführen.
2. Ausnahmen von Ziffer 1. sind im Rahmen von Versuchen zur Resistenz-zucht zugelassen. Imker, die von der Ausnahme Gebrauch machen wollen, haben dies **vorher** dem Landratsamt – Veterinäramt- Schweinfurt schriftlich anzuzeigen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

4. Kosten werden nicht erhoben.

Hinweis:

Nach § 37 Nr. 2 Tiergesundheitsgesetz hat die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Schweinfurt, 17.05.2016

Kraft

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt –Veterinäramt- Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), das zuletzt durch Art. 8 Abs. 12 des Gesetzes v. 023.12.2015 (BGBl. I S. 2178) geändert worden ist, und der EG-Blauzungensbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.2015 (BGBl. I S. 1098), die durch Art. 5 der Verordnung vom 03.05.2016 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist;
Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit mit zugelassenen inaktivierten Impfstoffen von empfänglichen Tieren (Wiederkäuer) gemäß § 4 Abs. 1 EG-Blauzungensbekämpfung-Durchführungsverordnung

Das Landratsamt Schweinfurt erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Alle Halter von im Landkreis Schweinfurt gehaltenen Wiederkäuern (vor allem Rinder, Schafe und Ziegen) dürfen (freiwillig) ihre Tiere mit einem zugelassenen inaktivierten Impfstoff gegen die Blauzungenkrankheit oder bis ein solcher verfügbar ist, mit dem Impfstoff Bluevac-4 der Fa. CZ Veterinaria, Chargennummer 153140, gegen die Blauzungenkrankheit impfen lassen. Hierbei sind die Angaben des Impfstoffherstellers zu beachten.
2. Die Tierhalter der nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung geimpften Rinder, Schafe und Ziegen haben jede dieser Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach der Impfung bei der dafür beauftragten Stelle (HI-Tier-Datenbank) selbständig zu melden.
3. Die Tierhalter der nach Ziffer 1. dieser Allgemeinverfügung geimpften sonstigen empfänglichen Tiere haben jede dieser Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von sieben Tagen nach Impfung beim Landratsamt – Veterinäramt- Schweinfurt unter Angabe des Namens des Tierhalters bzw. des Betriebes, der Betriebsadresse, der Balisnummer des Betriebes, der Anzahl und Art der geimpften Tiere, des Datums der Impfung sowie die Art des Impfstoffes mit Codenummer der genutzten Impfcharge schriftlich zu melden (schriftlich per Post, per Fax: 09721 / 55-372 oder mittels E-Mail an vetamt@lrasw.de).

4. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Landratsamtes Schweinfurt in Kraft.

5. Kosten werden nicht erhoben.

Schweinfurt, 17.05.2016

Kraft

Hinweis:

Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt –Veterinäramt- Schweinfurt (Erdgeschoß, Zi.-Nr. E11) Schrammstr. 1, 97421 Schweinfurt, aus. Sie kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Zweckverband Tierkörperverwertung Unterfranken
Geschäftsstelle: Landratsamt Bad Kissingen

3. ÖFFENTLICHE /
NICHTÖFFENTLICHE
VERBANDSVERSAMMLUNG
des Zweckverbandes Tierkörperverwertung Unterfranken

am Donnerstag, 09. Juni 2016, 10:00 Uhr
Gemeindezentrum, Hartmannstraße 2, 97688 Bad Kissingen, Großer Saal

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Verabschiedung des stellvertretenden Geschäftsleiters Manfred Körber
2. Neuerlass der Verbandssatzung
3. Feststellung der Jahresrechnungen 2012 bis 2014

4. Entlastung der Verwaltung
5. Genehmigung von außerplanmäßigen Ausgaben für die Beschaffung von Ersatzpumpen in der ehem. TBA Münnernstadt
6. Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2015
7. Erlass der Haushaltssatzung 2016
8. Finanzplan zum Haushaltsplan 2016
9. Änderung der Gebührensatzung
10. Verschiedenes

Notdienste

Stadt und Landkreis Schweinfurt

Notruf: 112
Feuerwehr: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst: 116 117

Zahnärzte:

10:00 bis 12:00 und 18:00 bis 19:00 Uhr Anwesenheit in der Praxis. In der übrigen Zeit besteht Rufbereitschaft. **Aktuell im Internet unter:** notdienst-zahn.de

Apotheken – Notdienst

Von 08:00 – 08:00 Uhr

Aktuell im Internet: www.apotheken.de oder www.aponet.de